Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

Vorwort

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

Vorwort.

Die Lehre von dem Thatbestande der Verbrechen — d. i. dem Inbegriff der Merkmale, wodurch der verbrecherische Charakter einer Handlung, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere der Gattung und Art nach, bestimmt wird — nimmt ihres Umfanges und ihrer Wichtigkeit wegen die sorgfältigste Pflege der Wissenschaft und Praxis in Anspruch. Man kann die Frage: sind in der Handlung, wie sie vorliegt, jene Merkmale enthalten, welche der Begriff eines bestimmten Verbrechens in sich schließt? oder, um sich concret auszudrücken: liegt eine Unterschlagung, ein Diebstahl, oder ein anderes Verbrechen gegen das Eigenthum ꝛc. und welches — vor? nur mittelst der Subsumtion des in seine Bestandtheile zerlegten Falles unter das Gesetz, welches sich mit der Sammlung und Zusammenstellung der Merkmale eines Verbrechens überhaupt und eines bestimmten Verbrechens (der Unterschlagung, des Diebstahls u. s. w.) befaßt, beantworten. Die Antwort beruht auf der Kenntniß der Gesetze, so gut, wie der richterliche Ausspruch über die Art und das Maaß der durch die That verwirkten Strafe. Die Merkmale, welche das Gesetz angibt, sind innere und äußere, allgemeine und besondere; die letztern hinwieder so zahlreich, als die Handlungen, welche das Gesetz mit Strafe bedroht. Es ist nicht leicht, eine genaue, irrthumsfreie Kenntniß der hierher einschlagenden Gesetze zu erwerben. Oft hat das Gesetz jene Merkmale nicht erschöpfend dargestellt; oft nicht mit jener Schärfe und Präzision, welche geeignet sind, Mißverständnisse auszuschließen. Zuweilen setzt es den Begriff des Verbrechens als bekannt voraus, oder es bedient sich gewisser Ausdrücke (z. B.: „vorsätzlich, ab-

sichtlich, vorbedächtlich, widerrechtlich, mit Verletzung besonderer Rechtspflicht ꝛc.“), welche einer den Sinn desselben entstellenden Mißdeutung Raum geben. Gleichwohl darf man sich von dem Versuche, diese Aufgabe zu lösen, durch die Schwierigkeiten, die man zu überwinden hat, nicht abschrecken lassen, wenn man anders nicht will, daß an die Stelle der Entschiedenheit der Gerichte eine Unsicherheit und ein Schwanken in der Beurtheilung eines Gegenstandes eintrete, welcher die Grundlage der Untersuchung und des Straferkenntnisses bildet.

Einem solchen Uebelstande entgegen zu wirken, ist der Zweck dieser Schrift. Sie soll zu dem Studium eines Gesetzbuches, das — reich an anerkennenswerthen Vorzügen — seiner baldigen Einführung entgegen sieht *), aufmuntern, eine Reihe von Zweifeln und Bedenken, den Sinn und den Werth einzelner Bestimmungen betreffend, zur öffentlichen Besprechung bringen und durch die Erörterungen, die sie enthält, nicht minder, als durch jene, zu welchen sie Anlaß geben dürfte, einen Beitrag zur Befriedigung des (nach §. 73 nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Nichtjuristen sich ergebenden) Bedürfnisses gründlicher Aufklärung der Lehre von dem Begriffe und dem Thatbestande einzelner Verbrechen liefern.

Sie umfaßt die Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit, die persönliche Freiheit, die Ehre und die Sittlichkeit.

Habe ich mitunter Fragen berührt, welche über das zu behandelnde Thema hinausgehen, so wird die nahe Verbindung, in welcher sie mit demselben stehen, diese Ueberschreitung der vorgesteckten Grenze rechtfertigen.

---

*) Nach einer Verordnung vom 1. März 1848, Regierungsblatt Nr. X., soll dieses Gesetzbuch bereits jetzt schon auf die mittelst der Presse verübten Verbrechen angewendet werden.

Der Verfasser.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe